

# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

#### ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr.1 und Nr. 6 BauGB)

Dorfgebiet (siehe textl. Festsetzung Nr. 1.1)

eingeschränktes Dorfgebiet (siehe text). Fests. 1.2)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 (1) Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

— — — Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) Nr 4, Nr.11 und (6) BauGB)

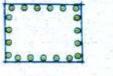
Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAH-MEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG NATUR UND LANDSCHAFT (§9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.1 und Nr. 2.2)



Anpflanzen von Bäumen (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.3)

GRÜNFLÄCHEN (§9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)



öffentliche Grünfläche



Zweckbestimmung Spielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 (7)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

— Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Flurstücksnummer

Wohngebäude mit Hausnummer



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

# 1.1 Dorfgebiet (MD)

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich sto-

renden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

# 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen

Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,

sonstige Wohngebäude, 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher

5. Einzelhandelsbetriebe, Schank und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beher-

bergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, 7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesund-

8 Gartenbaubetriebe.

Die Anlage von Tankstellen wird aufgrund des im Ortskern gelegenen Planbereiches ausgeschlossen.

#### Eingeschränktes Dorfgebiet (MD<sub>e</sub>) Zulassig sind die unter 1.1 aufgeführten erlaubten Nutzungen mit Ausnahme der Er richtung von Wirtschaftsstellen land und forstwirtschaftlicher Betriebe und der da-

heitliche und sportliche Zwecke,

zugehörigen Wohnungen und Wohngebaude

#### ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG (§9 Abs 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Auf den 4.0m breiten Flächen Ist eine einreihige Strauchpflanzung aus breitwuchsigen, standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Sträuchern) im Pflanzabstand von 1,5m zu pflanzen.

In diese Reihe ist zusätzlich je angefangenen 15,0m ein standortgerechter kleinkro niger Laubbaum mit einem Grenzabstand von 3,0m gemäß Nachbarrechtsgesetz zu pflanzen Die Strauchreihe ist ab dem 5. Standjahr auf einen Strauchabstand von 3.0m auszudunnen.

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue der gleichen Art zu ersetzen.

2.2 Auf den 6,0 m breiten Flachen mit Anpflanzfestsetzungen inmitten des Baugebietes ist eine zweireihige Strauchreihe mit breitwüchsigen standortgerechten heimischen Laubgehölzen im Pflanzabstand in der Reihe von 1,50m, zwischen den Reihen von 3,0m zu pflanzen. Die Strauchpflanzung ist ab dem 5 Standjahr auf einen Strauchabstand von 3 x 3 m auszudünnen.

Die zu pflanzenden Straucher sind fachgerecht zu anzupflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abgangs durch neue der gleichen Art zu ersetzen

2.3 Für die Baum-Pflanzbindung der Baugrundstücke gilt folgende Festsetzung An den festgesetzten Standorten sind heimische, standortgerechte, kleinkronige Laubbaume zu pflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue der gleichen Art zu ersetzen. Die vorgesehenen Standorte dieser anzupflanzenden Baume auf den Baugrundstücken können geringfügig verschoben werden.

2.4 Als Ausgleichsmaßnahme ist je angefangene 60,0 m² versiegelter Grundstücksflache ein hochstämmiger, kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die unter Pkt. 2 3 zu pflanzenden Baume werden hierauf angerechnet.

## Offentliche Grünfläche

(§9 Abs 1 Nr 15 BauGB | V m (§9 Abs 1 Nr 9 BauGB)

Die offentliche Grünfläche dient zur Anlage eines Spielplatzes

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(§§ 56 und 98 NBauO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)

## Bauvorschrift

Gemäß § 56 (1) Nrn. 1 und 4 NBauO wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Verlegen oberirdischer Freileitungen für nicht zulässig erklärt. Der visuelle Eindruck einer angestrebten typisch dörflichen Bebauung soll durch die o. g. Anlagen nicht gestört werden.

## Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig gemäß §91(3) NBauO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000, € gemäß §91 (5) NBauO geahndet werden.

- 1 Im Plangebiet ist das DVGW Regelwerk GW 125 und ATV -H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen zu beachten
- Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf eine Altablagerung hindeuten, ist dieses umgehend dem Umweltamt des Landkreises Peine mitzuteilen.
- Sollten bei Aushubarbeiten archäologische Funde gemacht werden, ist dieses umgehend der Oberen Denkmalschutzbehörde der Bezirksregierung Braunschweig mitzu-

#### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

PLANUNTERLAGE

die Ortlichkeit ist einwandfiel möglich

Peine den - 9. März 04

PLANVERFASSER

Peine, den 12.03.2004

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG** 

Stadt Peine - Der Buigermeister in Vertretung

Abs 3 Satz 12 Halbsatz BauCB beschlossen

Stadt Peine - Der Burgermeister in Vertretung

Stadt Peine - Der Burgermeister in Vertretung

VEREINFACHTE ANDERUNG

Verfahrens gemäß § 13 Ziffer 1 und 2 BauGB beschlossen.

Stellungnahme bis zum ---- gegeben

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

öffentlich ausgelegen

offentlich ausgelegen

Peine, den

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS

Peine, den 12,03,2004

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß §2 Abs. 1 BauGB am — ortsüblich bekanntgemacht

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster vdm 9. Mällz und Bestandteil der Planunterlage. Die

Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom Sep.2002 für die Vollständigkeit des

Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt. Abteilung Stadtplanung.

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 16.06.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes und

der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemaß §3 Abs 2 BauCB beschlossen. Ort und Dauer der

Begründung haben vom 07.08.2003 bis 08.09.2003gemäß §3 4cs 2 BauCB öffentlich ausgelegen

offentlichen Auslegung wurden am 26.07.2003ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzlung am ———— dem geanderten Entwurf des

Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die offentliche Auslegung mit der Einschrankung gemaß §3

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom — bis — gemaß § 3 Abs. 2 BauC8

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am ----- dem geanderten Entwurf des

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am - die Anwendung des vereinfachten

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern mit Schreiben vom - Gelegenheit zur

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen

Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.1L2003 als Satzung sowie die Begründung beschlossen

Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß §3 Abs.3

Satz 2 BauGB wurde vom — bis zum — Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ------ ortsublich bekanntgemacht.

Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in

RECHTSKRAFT

Peine, den 12.03.2004

Stadt Peine Der Burgermeister in Vertretung

# VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN

worden Der Bebauungsplan ist damit am 16.12.2003 in Kraft getreten

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften gemäß §214 Abs. F. Nr F u. 2 BauCB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden

Der Satzungsbeschluß ist gemäß §10 BauCB am 16.12.2003 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht

Stadt Peine - Der Burgermeister in Vertretung

#### MANGEL DER ABWAGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttieten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden

Peine den Stadt Peine Der Burgermeister in Vertretung

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 27.08.1997 (BCBI I. 5.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBI 1.5.3762)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23 01 1990 (BCBI + S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22 04 1993 (BGB) LS 466)

c) Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18-12-1990 (BGBL I-S-58)

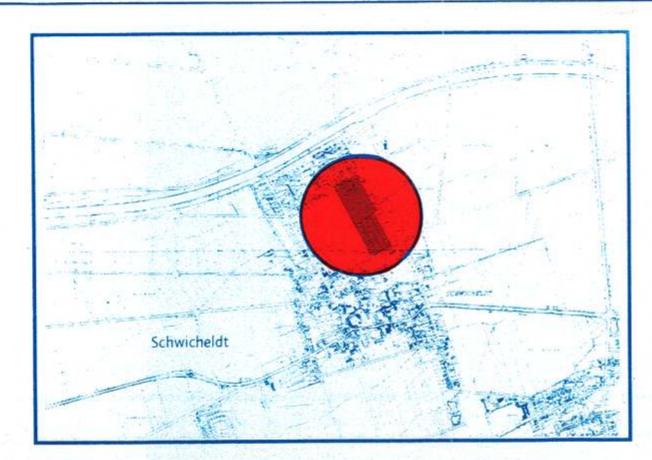
d) Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08 1996 (Nds GVBI S 382)

e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. CVBI S. 199) zuletzt geandert durch Artikel 18 des Cesetzes vom 20-11-2001 (Nds-GVBI S-701)

## Gesetz über die Umweltverfräglichkeitsprüfung (UVPG)

n der Fassung vom 12.02 1990 (BCBI I 5. 205), zuletzt geandert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP Anderungsrichtlinie der IVU-Richtlinie und weiterer EC Fight men zum Umweltschutz vom 27 07 2001 (BGBI I. Nr. 40 S. 1950)



## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauCB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen

Bebauungsplan Nr. 13 "Nördlich Bründelkampsweg"

- Schwicheldt -

- mit Örtlicher Bauvorschrift

Regierungsbezirk Braunschweig